

Bündnis 90/Die Grünen • SPD • FDP CDU • Aufbruch!

Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Marc Knülle, Stefanie Jung, Georg Schell, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, FB 6, FB 7

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 02.07.2019/BG

Antrag

Datum: 02.07.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0266

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	03.07.2019	öffentlich / Entscheidung

Antrag zu TOP 6 (UPV 03.07.2019): Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt-Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag

I.

Der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin zum Planfeststellungsverfahren A 59 wird um folgende Forderungen der Stadt Sankt Augustin ergänzt. Dabei sind jeweils die in der Begründung zu diesem Antrag genannten Aspekte soweit passend in die Stellungnahme aufzunehmen.

- 1.) Im Hinblick auf die trotz Planung nach wie vor auftretenden Lärm-Grenzwertüberschreitungen in Menden und Meindorf und die zweifelhaften Grundlagen der Immissionsprognose sind die Maßnahmen für aktiven Lärmschutz deutlich auszuweiten.
 - a. Aufgrund veralteter Analysegrundlagen insbesondere im Hinblick auf die Verkehrszahlen sind die Gutachten zum Lärmschutz zu überarbeiten.

- b. Zusätzlich zur Forderung nach einem verlängerten Lärmschutz auf der westlichen Seite Richtung Süden soll die Lärmschutzwand auch auf westlicher Seite über km 24,287 hinaus Richtung Norden verlängert werden.
 - c. Für die A 59 zwischen AD Bonn Nordost und AD Sankt Augustin West sind Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 km/h tagsüber und 80 km/h nachts verbindlich in einen Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
 - d. Die Bauweise und der Schallabsorptionsgrad der Lärmschutzwände sind mit bestmöglichen Werten in einen Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, die tatsächliche Umsetzung ist durch eine neutrale Stelle zu kontrollieren.
 - e. Es ist zu überprüfen, warum im Bereich der Überführung A 59 / L 16 die Lärmschutzwand nur eine Höhe von 6 m hat, ggf. ist die Lärmschutzwand höher auszuführen.
- 2.) Ein Radschnellweg Bonn/Rhein-Sieg ist in die Planungen aufzunehmen und soweit möglich sind in der baulichen Umsetzung des A 59 Ausbaus Synergien zu erzielen. Insgesamt ist bei der Planung deutlich besser auf die Belange von Fahrradfahrenden und Fußgängern Rücksicht zu nehmen.
- a. Der Durchlass unter der neu zu errichtenden Feldwegbrücke bei km 26,050 ist so zu dimensionieren, dass westlich neben den BAB-Fahstreifen genügend Platz zur Anlage eines Radschnellwegs mit $4 + 2,50 = 6,50$ m Breite verbleibt.
 - b. Das Kreuzungsbauwerk / Überführung BAB 59 / L 16 und die Zuwegungen sind so herzurichten, dass ein Radschnellweg mit möglichst 6,50 m Breite, ggf. reduziert, vor der BAB-Lärmschutzwand, jedoch mit einem eigenen Blend-/Sichtschutz, kreuzungsfrei über die L 16 geführt werden kann.
 - c. Der Bereich der Unterführung Zuwegung Kläranlage (km 24,0) ist in den Planungen im Sinne des Erhalts der Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer zu überarbeiten, möglichst mit direkter Anbindung der Wege statt der vorgesehenen Verschwenkung und einer ausreichenden Breite, um zumindest Fußgänger baulich getrennt von der Fahrbahn führen zu können.
- 3.) Für die Lärmschutzwände inklusive der Wälle und der Dammlagen / Brückenbauwerke (z.B. im Bereich L 16-Überführung) ist in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, das bestmöglich eine teilweise Begrünung im unteren Bereich und Transparenz im oberen Bereich, gerade im Hinblick auf Verschattungswirkungen, zum Ziel hat. Die Auswirkungen von Vandalismus / Graffiti sind durch vorbeugende Maßnahmen zu reduzieren.
- 4.) Die vorgesehenen Regelungen zu Eingriffen und Kompensation sind zu überarbeiten.
- a. Die Kompensation des Eingriffs im Sinne des BNatSchG muss möglichst maßnahmenbezogen, ansonsten ortsnah, im Gebiet der Stadt Sankt Augustin, erfolgen. Ein ortsferner Ausgleich in der Wahner Heide wird abgelehnt.
 - b. Die Stadt Sankt Augustin schlägt als einen Bestandteil der Kompensation die Errichtung einer Landschaftsbrücke über die A 59 im Bereich der heutigen Feldwegebrücke bei km 26,050 vor.

II.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Durchsetzung der städtischen Forderungen zum A 59 - Ausbau die Beauftragung einer auf Planungs- bzw. Umweltrecht spezialisierten Anwaltskanzlei in Angriff zu nehmen, um die rechtliche Argumentation zu schärfen und gegenüber dem Maßnahmenträger und der Planfeststellungsbehörde zu kommunizieren. Sollte die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel erforderlich sein, legt die Stadtverwaltung den Ratsgremien einen entsprechenden Beschlussvorschlag vor bzw. übernimmt dies für die Planungen zum Haushalt 2020.

Begründung

I.

- 1) Gemäß Erläuterungsbericht Lärmschutz verbleiben trotz der Lärmschutzmaßnahmen in Menden nachts an 266 Gebäuden und in Meindorf tagsüber an 9 und nachts an 165 Gebäuden Überschreitungen der Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 16. BImSchV. Ein wesentlicher Aspekt, der für weitergehende Lärmschutzmaßnahmen spricht, ist die Summationswirkung mit dem Schienenlärm.
 - a. Der Erläuterungsbericht Lärmschutz verweist auf S. 7 auf eine Verkehrsuntersuchung aus 2009 als Grundlage für die Berechnungen. Es scheint zudem laut Darstellung in Unterlage 17.1.2D, S. V so, dass veraltete Verkehrszahlen als Berechnungsgrundlage genommen wurden. So ist hier der Gesamtverkehr im mittleren Bereich der A 59 mit 117.400 Kfz DTV angegeben. Laut Straßenverkehrszählung 2015, also vor vier Jahren, lag die DTV in dem Bereich bereits bei 118.994 Kfz. Es liegt die Vermutung nahe, dass unter Berücksichtigung der insgesamt steigenden Verkehrsmenge und der Wirkungen des Vorhabens die für die Immissionsberechnungen zugrundegelegten Verkehrszahlen deutlich zu niedrig sind. Dies würde die Notwendigkeit für verstärkten Lärmschutz noch einmal erhöhen.
 - b. In Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung ist die Forderung nach einem Richtung Süden verlängerten Lärmschutz auf der westlichen Seite der A 59 bereits enthalten. Vor allem im Bereich östliche Bahnhofstraße / Dürerstraße / Johann-Quadt-Straße werden trotz Ausbaus des Lärmschutzes die Grenzwerte gem. § 2 Abs. 1 16. BImSchV – insbesondere nachts – überschritten. Es ist anzunehmen, dass Lärmemissionen des nördlichen Autobahnbereichs hier zumindest einen Beitrag leisten. Im Sinne des Vorrangs des aktiven vor dem passiven Lärmschutz sollten hier Optimierungen erfolgen.
 - c. Die Beschränkung von Geschwindigkeiten sollte explizit in die Planfeststellung aufgenommen werden, damit nicht z.B. durch Verbesserungen der Verkehrssicherheit die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung gelockert wird, die Lärmschutzmaßnahmen jedoch nicht darauf abgestimmt sind. Aufgrund der hohen Betroffenheit von insgesamt mindestens 431 Gebäuden in Sankt Augustin mit nächtlichen Grenzwertüberschreitungen ist zudem vor allem nachts eine weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen vorzusehen und im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzulegen.

- d. Aufgrund der Lage der A 59 direkt parallel zur Rechten Rheinstrecke und zudem zwischen den Siedlungsbereichen Menden und Meindorf sind Schallreflexionen bestmöglich zu vermeiden. Daher kommt dem Schallabsorptionsgrad der Lärmschutzwände eine hohe Bedeutung zu. Da es sich um bautechnisches Detail, jedoch mit großer Bedeutung, handelt, ist in einem Planfeststellungsbeschluss explizit darauf Bezug zu nehmen und die tatsächliche Umsetzung im Zuge der Baumaßnahme sicherzustellen.
 - e. Laut Unterlagen soll im Bereich der Überführung A 59 / L 16 die Lärmschutzwand auf einem kurzen Stück nur eine Höhe von 6 m haben. Nördlich und südlich davon ist eine Höhe von 8 m vorgesehen. Es ist darzulegen, warum im Überführungsbereich eine geringere Höhe vorgesehen ist bzw. warum keine 8 m möglich sind.
- 2) Derzeit wird ein Radschnellweg Bonn/Rhein-Sieg gefordert. Dieser wird in den A 59 – Plänen nicht berücksichtigt. Es ergeben sich viele Berührungspunkte und mögliche Synergieeffekte. Auch wenn das Land NRW sich noch nicht zu einer Planung eines Radschnellwegs entschlossen hat, ist dies bereits jetzt zu berücksichtigen. Auf § 78 VwVfG (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben) ist hinzuweisen. Zudem hat die Verwaltung in Bezug auf Anlagen für den Fuß- bzw. Fahrradverkehr bereits einige Hinweise in ihrer Stellungnahme gegeben.
- a. Der Landes-Radschnellweg sollte bei der Planung der neuen Feldwegbrücke unbedingt berücksichtigt werden, da ansonsten der Radschnellweg eine unnötige Verlängerung erfährt.
 - b. Ebenso ist im Bereich der Überführung A 59 / L 16 ein Radschnellweg zu berücksichtigen.
 - c. Die Planung für den Bereich der BAB-Unterführung nahe der Kläranlage ist, sogar unabhängig von der Frage Radschnellweg, für Fußgänger und Radfahrer sehr problematisch.
- 3) Die – notwendige und sinnvolle – Anlage der hohen Lärmschutzwände bzw. Wall/Wand-Kombinationen wird erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die städtebauliche Situation in den Siedlungsbereichen haben. In den Siedlungsbereichen wird dies noch extremer, da die 8 m Lärmschutzwände über Fahrbahnoberkante sind, sodass z.B. im Bereich der Kreuzung mit der L 16 noch ca. 2,50 m hohe Wände unterhalb der Fahrbahnoberkante hinzukommen, mithin eine über 10 m hohe Wand-Situation entsteht, die direkt an Bebauung angrenzt. Auch die über 400 m lange, nach städtischen Forderungen auch noch längere, Wall-Wand-Kombination beeinträchtigt erheblich das Landschaftsbild und die vorhandenen Sichtbeziehungen, z.B. aus Richtung Meindorf zum Siebengebirge. Die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dazu sind vollkommen unzureichend. Daher ist es dringend geboten, ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, das die verschiedenen zu beachtenden Aspekte bis hin zur Vorbeugung vor Graffiti und Vandalismus in den Blick nimmt. Das Konzept muss mit der Stadt Sankt Augustin abgestimmt werden.
- 4) Die Kompensation des Eingriffs muss in Sankt Augustin erfolgen. Zum Thema Wirkung der Lärmschutzanlagen wird auf Nr. 3 dieses Antrags verwiesen.
- a. Der Ausbau der A 59 hat erhebliche Auswirkungen im Bereich der Stadt Sankt Augustin. Primäres Ziel ist es, diese Auswirkungen durch direkte in Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Projekte (wie z.B. eine Landschafts-

brücke) zu kompensieren. Sollte dies nicht umfänglich gelingen, sollten die restlichen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls auf Sankt Augustiner Stadtgebiet umgesetzt werden. Eine Ausgleichsmaßnahme in der Wahner Heide ist nicht sachgerecht.

- b. Eine Landschaftsbrücke könnte in Kombination mit der bestehenden Feldwegbrücke und der dazugehörigen Wegeführung ein Projekt einer neuen Qualität im suburbanen Raum werden. Dabei ist der Stadt bewusst, dass hier keine Wildwechsel wie z.B. in der Eifel erfolgen können. Allerdings sprechen folgende Argumente für eine solche Landschaftsbrücke als Kompensationsmaßnahme:
 - i. Die A 59 trennt den Siegmündungsbereich/Siegeaue im Bereich Meindorf und die Hangelarer Heide. Beides sind Räume von einer hohen ökologischen Qualität mit entsprechenden Schutzausweisungen.
 - ii. Die Wall-/Wand-Kombination, die aus Lärmschutzsicht richtig und notwendig ist und auch verlängert werden sollte, schafft eine optische und auch ökologische Barriere. Um diese zumindest teilweise aufzuheben, bietet sich eine Landschaftsbrücke sowohl als ökologisches wie auch als städtebauliches Projekt geradezu an.
 - iii. Die Trennwirkung durch die A 59 wird mit der Verbreiterung zunehmen und hinzu tritt die Trennwirkung der von zwei auf vier Gleise ausgebauten Rechten Rheinstrecke. Dies führt in Kombination zu einer ca. 100 m breiten mit 8,50 m hohen Wänden begrenzten hochbelasteten Infrastrukturtrasse, welche Räume funktional und ökologisch besonders stark trennt.
 - iv. Sowohl für Menschen (Erholungssuchende) wie auch für viele in der Siegaue und Hangelarer Heide beheimatete Tierarten (Singvögel, Insekten, Rebhuhn, Kreuz- und Wechselkröten, Feldhasen, Zauneidechsen etc.) würde die Landschaftsbrücke die Trennwirkung der A 59 / Rechte Rheinstrecke deutlich mindern und zumindest ein Stück weit eine Wiedervernetzung von Erholungs- bzw. Lebensräumen ermöglichen.

II.

Der Ausbau der A 59 ist in vielen Bereichen von erheblicher Bedeutung für die Stadt Sankt Augustin. Die Entscheidungen, die nun im Planfeststellungsverfahren getroffen werden, werden die westlichen Stadtteile für Jahrzehnte prägen. Da es sich um teilweise sehr komplexe Themen handelt, macht die Beauftragung einer spezialisierten Anwaltskanzlei Sinn. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass nach Abschluss der Erörterung zu prüfen sein wird, wie seitens der Stadt rechtlich zu reagieren ist, falls wesentliche städtische Interessen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

gez. Martin Metz
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

gez. Marc Knülle
SPD-Fraktionsvorsitzender

gez. Stefanie Jung
FDP-Fraktionsvorsitzende

Gez. Georg Schell
CDU-Fraktionsvorsitzender

gez. Wolfgang Köhler
Fraktionsvorsitzender Aufbruch!“